

Verwaltungsausfertigung
vom 10.12.2020

**Satzung der Stadt Kellinghusen über die Abwaltung
der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeverordnung fur Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-Holst.,S.529), zuletzt geandert am 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-Holst.,S.469) sowie berichtigt am 22.01.1998 (GVOBl. Schl.-Holst.,S.35), der § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-Holst.,S.564), zuletzt geandert am 24.11.1998 (GVOBl. Schl.-Holst.,S. 345) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 2 des Gesetzes zur Ausfuhrung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-Holst.,S.546), zuletzt geandert durch Gesetz vom 08.02.1994 (GVOBl. Schl.-Holst.,S.124) wird nach Beschlufassung durch die Ratsversammlung vom 10.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

(1)

Zur Deckung der von der Stadt Kellinghusen nach § 1 Absatz 1 AG-AbwG zu entrichtenden Abwasserabgabe fur Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser von ihrem Grundstuck unmittelbar in ein Gewasser oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen), erhebt die Stadt Kellinghusen eine Abgabe. Grundstuck im Sinne dieser Satzung ist grundsatzlich das Grundstuck im burgerlich-rechtlichen Sinne.

(2)

ine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmaig einer offentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugefuhrt oder auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartnerisch genutzte Boden rechtmaig aufgebracht wird.

(3)

Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik in einer mindestens zweistufigen mechanisch-biologischen Behandlung gereinigt wird und die ordnungsgemae Schlammabfuhrung sichergestellt ist.

§ 2 Abgabemastab und Abgabesatz

(1)

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner der am 31.03. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstuck mit Hauptwohnung behordlich gemeldeten Einwohner berechnet.

(2)

Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr 17,895 Euro.

§ 3 Veranlagungszeitraum, Beginn und Beendigung der Abgabepflicht

(1)

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2)

Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.

(3)

Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt Kellinghusen schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers abgabepflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Abgaben. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

(1)

Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2)

Die Abgabe ist jeweils am 01. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Kann bis zum 10. Dezember für das laufende Kalenderjahr kein Abgabebescheid erlassen werden, wird eine Vorauszahlung bis zur Höhe des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages oder des zu erwartenden Jahresbetrages festgesetzt; Satz 1 gilt entsprechend.

§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung ist das Amt Kellinghusen berechtigt, die dafür erforderlichen personen-, und grundstücksbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3,4 Landes-datenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind: Anschriften von Grundstückseigentümer/ innen, Grundstücksbezeichnungen, Grundbuch- und Flurbezeichnungen, Eigentums-verhältnisse, dingliche Rechte. Der Einsatz von technikunterstützter Informations-verarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt (§ 6).

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Kellinghusen, 10.12.2020

gez. Pietsch Axel
Bürgermeister

